

# Reglement Videoüberwachung

**Datum** 1. Januar 2019 (Stand 7. September 2021)

**Ordnungsnummer** 511.21

---



## Inhaltsverzeichnis

|               |                                     |          |
|---------------|-------------------------------------|----------|
| Art. 1        | Geltungsbereich des Reglements      | 3        |
| Art. 2        | Zweck der Videoüberwachung          | 3        |
| Art. 3        | Umfang und Art der Videoüberwachung | 3        |
| Art. 4        | Verwendung der Videoaufzeichnung    | 3        |
| Art. 5        | Verantwortung und Zuständigkeit     | 3        |
| Art. 6        | Einsichtnahme und Berichterstattung | 3        |
| Art. 7        | Auskunftserteilung                  | 4        |
| Art. 8        | Datenlöschung                       | 4        |
| Art. 9        | Protokollierung und Inventar        | 4        |
| Art. 10       | Informationspflicht                 | 4        |
| Art. 11       | Inkraftsetzung                      | 4        |
| <b>Anhang</b> |                                     | <b>5</b> |

### **Art. 1 Geltungsbereich des Reglements**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Weisslingen vom 9. Dezember 2013 folgendes Reglement für die Videoüberwachung von kommunalen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Weisslingen.

### **Art. 2 Zweck der Videoüberwachung**

Öffentliche Anlagen dürfen mit Video überwacht werden, soweit dies für den Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sowie der darin aufbewahrten Objekte nötig ist und andere Massnahmen nicht die nötige Wirkung gezeigt haben. Die Videoüberwachung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

### **Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung**

- <sup>1</sup> Überwacht werden dürfen nur klar definierte Bereiche von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Räumen.
- <sup>2</sup> Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen.
- <sup>3</sup> Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.
- <sup>4</sup> Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegерäte.
- <sup>5</sup> Die überwachten Anlagen sind im Anhang dieses Reglements einzeln aufgelistet. Für weitere Anlagen ist eine Videoüberwachung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderats zulässig.

### **Art. 4 Verwendung der Videoaufzeichnung**

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen sowie zur Verhinderung von Straftaten verwendet werden. Die Erstellung von Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

### **Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Verantwortlich für die Videoüberwachung (Installation, Unterhalt) ist der Leiter Abteilung Sicherheit.
- <sup>2</sup> Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) haben ausschliesslich der Leiter Abteilung Sicherheit oder dessen Stellvertretung. Zur Identifikation von Tatverdächtigen dürfen Angestellte der Gemeinde beigezogen werden. Diese Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.
- <sup>3</sup> Zugriff auf das Live-Bild zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Kamera haben die im Anhang für jede Anlage bezeichneten Personen.
- <sup>4</sup> Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung ist der Ressortvorsteher Sicherheit.

### **Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
- <sup>2</sup> Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, wo der Schutz einer Person oder Sache gefährdet war oder bei einer allfälligen Straftat.
- <sup>3</sup> Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 120 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandortes, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Ressortvorsteher Sicherheit zuzustellen.
- <sup>4</sup> Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.



### **Art. 7 Auskunftserteilung**

<sup>1</sup> Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz<sup>1</sup> sind an den Leiter Abteilung Sicherheit zu richten.

<sup>2</sup> Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden,
- b) Ort und Zeit des Vorfalls,
- c) Namen und Adressen der Beteiligten,
- d) einen Identitätsnachweis.

### **Art. 8 Datenlöschung**

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 7 Tagen (168 Stunden) seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 6 ausgewertet werden. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

<sup>2</sup> Bildmaterial nach Art. 5 Abs. 2 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

### **Art. 9 Protokollierung und Inventar**

<sup>1</sup> Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten beträgt 1 Jahr.

<sup>2</sup> Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich der Leiter Abteilung Sicherheit. Eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Daten besteht.

### **Art. 10 Informationspflicht**

<sup>1</sup> Die überwachten Areale sind mit deutlichen Hinweistafeln auf die Videoüberwachung zu versehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

### **Art. 11 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. März 2021 in Kraft.

## **Gemeinderat Weisslingen**

**Andrea Conzett**  
Gemeindepräsident

**Silvano Castioni**  
Gemeindeschreiber

---

<sup>1</sup> LS 170.4

## Anhang

### Objekte mit Videoüberwachung in der Gemeinde Weisslingen

- Abfallsammelstelle Unterdorf, Dorfstrasse 62, 8484 Weisslingen  
Ein- und Ausgangsbereich Abfallsammelstelle  
Verantwortlicher: Strassenmeister und Betreuer Wertstoffsammelstelle
- Sekundarschulhaus, Dettenriederstrasse 18, 8484 Weisslingen  
Ein- und Ausgangsbereich Schulhaus, Velounterstand, Durchgang zwischen Schulhaus und Turnhalle  
Verantwortlicher: Leiter Team Hauswarte
- Primarschulhaus Schmittenacher 1, Schützengasse 11, 8484 Weisslingen  
Ein- und Ausgangsbereich Schulhaus, Velounterstand  
Verantwortlicher: Leiter Team Hauswarte
- Primarschulhaus Schmittenacher 2, Schmittenacherweg 10, 8484 Weisslingen  
Ein- und Ausgangsbereich Schulhaus, Velounterstand  
Verantwortlicher: Leiter Team Hauswarte
- Sportplatz Mettlen, Dettenriederstrasse 59, 8484 Weisslingen  
Ein- und Ausgangsbereich Clubhaus Tennis- und Fussballclub, Garderoben, Kiosk  
Verantwortlicher: Leiter Sicherheit